

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Architektur + Stadtplanung
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Per Mail an: hamburg@archi-stadt.de

● **Stadt Meldorf, Bebauungsplan 71
frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Schwormstede,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu den oben genannten Verfahren und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein und der BUND Kreisgruppe Dithmarschen nehme ich zu dem oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:

Der BUND sieht die Entwicklung im Speicherkoog – wie bereits in anderen Verfahren mitgeteilt – insgesamt sehr kritisch. Die Schaffung von neuen Übernachtungsmöglichkeiten in dem hier gegenständlichen Verfahren an dem Meldorfer Hafen lehnt der BUND aus folgenden naturschutzfachlichen Gründen ab:

Allgemein lässt sich an dem Verfahren und den Plänen Folgendes bemängeln:

Die Situation im Speicherkoog ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der touristischen Nutzung angespannt. Die Beteiligten sollten die derzeitige Situation ansatzweise naturschutzverträglich „in den Griff bekommen“, anstatt eine Erweiterung des touristischen Angebots zu erwägen. Ein Besucherlenkungskonzept ist bereits aufgrund der derzeitigen Nutzungen dringend erforderlich, denn im Speicherkoog findet bereits jetzt mehr Tourismus statt als das Gebiet verträgt, weshalb der BUND jedwede Erweiterung des touristischen Angebots ablehnt.

Der Wert des Speicherkoogs für den Natur- und Artenschutz und die Auswirkungen der bestehenden und der weiteren touristischen Nutzungen werden unterschätzt.

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendam

Die Beteiligten auf Seiten der Planer betonen immer wieder, dass die Planungen „zusammen mit dem Naturschutz“ erfolgten. Nicht nur der BUND, sondern auch die AG29 lehnen die Pläne, Übernachtungsmöglichkeiten im Speicherkoog zu schaffen ab. Auch der NABU kommt inzwischen zu einer weit kritischeren Einschätzung als noch im Jahre 2016 in seiner damals abgegebenen Stellungnahme. Konsequenterweise müssten die Planer von den Vorhaben absehen, da eben – entgegen der ursprünglichen Annahme – die Umsetzung nicht gemeinsam mit dem Naturschutz möglich ist.

Die vorgelegte FFH-VP bestätigt die Naturschützer in ihrer Kritik und kommt zu dem Ergebnis, dass zunächst einmal durch die Pläne – kumulativ betrachtet – die angrenzenden Schutzgebiete FFH-Gebiet 0916-391: „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE 0916-491 „Ramsar- Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstenbereiche“ in ihren Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden könnten. Das Gutachten kommt sodann zu dem Ergebnis, dass die Vorhaben der drei Kommunen mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete nur dann verträglich seien, sofern bestimmte Schadensbegrenzungsmaßnahmen sicher umgesetzt würden.

Gerade vor dem Hintergrund, dass die Europäische Kommission am 18.02.2021 beschlossen hat, die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichts wegen mangelhafter Umsetzung der Habitat-Richtlinie zu verklagen, sind jegliche Aktivitäten, die nicht zu einer Verbesserung des Erhaltungszustands bzw. noch schlimmer, gar zu einer Verschlechterung führen schon aus europarechtlicher Sicht zu unterlassen. In der Klageschrift wird explizit darauf hingewiesen, dass in den einzelnen Gebieten keine hinreichend detaillierten und quantifizierten Erhaltungsziele festgelegt wurden und damit auch keine hinreichende Berichterstattung möglich ist. (Quelle: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_412).

Genau diese klaren und quantifizierbaren Erhaltungsziele sind für die entsprechenden NATURA 2000-Gebiete bisher nicht definiert worden, und auch die Auswirkungen der touristischen Weiterentwicklung sind in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht qualifiziert und mit reproduzierbarer Methodik abgeprüft worden. Die Aussagen des Gutachtens verbleiben zu oft in der Beliebigkeit. Die Herleitung einer erheblichen Beeinträchtigung und deren Vermeidung sind nicht hinreichend begründet. Spezifische Erhaltungsziele für die Teilgebiete sind nicht definiert worden. Dementsprechend fehlt auch die Herleitung, wie diese Ziele und entsprechend der gute Erhaltungszustand erreicht werden sollen.

Zwar nennt das Gutachten diverse Schadensbegrenzungsmaßnahmen, insgesamt bleibt aber offen, welche konkreten Ziele erreicht werden sollen und wann und wie gesichert werden soll, das diese die ihnen zugeordneten Wirkungen mit der dafür nach der Rechtsprechung nötigen Gewissheit erreichen werden. Somit ist eine Prüfung, ob die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen, unmöglich. Folglich kann auch nicht gewährleistet werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Schutzgebiete ausgeschlossen ist.

Insgesamt berücksichtigt das Gutachten die Auswirkungen menschlicher Anwesenheit nicht ausreichend. Nicht ohne Grund wird in anderen Schutzgebieten Wert darauf gelegt,

dass die dortige Tierwelt die anwesenden Menschen möglichst nicht wahrnimmt. Tierfotografen benutzen Tarnzelte, um näher an die Tiere heranzukommen. In Schutzgebieten, z.B. im Beltringharder Koog und im Hauke-Haien-Koog, werden Beobachtungshütten errichtet, aus denen man nur durch schmale Schlitze die Vögel und andere Tiere beobachten kann. Beobachtungstürme werden mit Rückwänden ausgestattet, damit für die Tiere die Silhouette des Menschen nicht erkennbar ist (z.B. an der Geschiebesperre Hollenstedt im Landkreis Northeim). Die negativen Auswirkungen menschlicher Anwesenheit sind mehrfach untersucht und wissenschaftlich bestätigt worden (z.B. „Experimental disturbance by walkers affects behaviour and territory density of nesting Black-tailed Godwit *Limosa limosa*“, HOLM/LAURSEN; „Experimental evidence of human recreational disturbance effects on bird-territory establishment, <http://rspb.royalsocietypublishing.org/content/284/1858/20170846>), Proceedings of the Royal Society B, 12. 7. 2017; Examination of the Effects of Disturbance on Birds with Reference to its Importance in Ecological Assessments, HOCKIN et al (1992)).

Dies vorangestellt, wird deutlich, wie wichtig es sein wird, sicherzustellen, dass die spätestens im Rahmen des Besucherlenkungs-konzepts aufzustellenden Ge- und Verbote eingehalten werden. Selbst wenn man annehmen wollte, dass die Planer diese Verpflichtung auf die örtlichen Ordnungsbehörden abwälzen könnten, muss gewährleistet sein, dass die Ordnungsbehörden mit ausreichend personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet sind. Dass der Steuerzahler, welcher die Mitarbeiter*innen der Ordnungsbehörde bezahlt, finanziell dafür aufkommen soll, die negativen Auswirkungen des Betriebs eines mit Gewinnerzielungsabsicht arbeitenden Wirtschaftsunternehmens aufzufangen, damit sein Vorhaben mit EU-Recht kompatibel wird, ist befremdlich. Das gilt auch und insbesondere für die Ausführungen auf Seite 117 des Gutachtens. Es ist nicht Aufgabe des hauptamtlichen Schutzgebietsbetreuers dafür zu sorgen, dass die planungsrechtlichen Vorgaben für eine naturverträgliche Durchführung des Vorhabens eingehalten werden. Das ist und bleibt Aufgabe der Planer. Der hauptamtliche Schutzgebietsbetreuer ist nicht Baustein des Besucherlenkungs-konzepts und darf nicht als solcher verstanden werden!

Offen bleibt die Frage, wie sichergestellt werden soll, dass nur die gewünschte Zielgruppe, also Natururlauber in das Gebiet kommen, die das Gebiet zu schätzen wissen und sich an die bestehenden Regeln halten. Zudem halten sich auch Naturfreunde leider nicht gesichert immer an die Regeln. Der Faktor Mensch wird unterschätzt, was bereits jetzt im Gebiet deutlich wird. Maßnahmen, um den vielen Verstößen entgegenzuwirken, sind mangelhaft. Sie erfolgen insgesamt zu zögerlich (in der Regel mit einem Jahr Verzögerung) und wenig konsequent und im Wesentlichen nur (aber immerhin) gegen Verkehrssünder. Unklar bleibt zudem, wie überhaupt die Einhaltung der Vorgaben, wie z.B. die Geschwindigkeitsbegrenzung, sichergestellt werden soll. In der FFH-VP heißt es auf Seite 116 ausdrücklich, dass die Vorhaben der drei Kommunen mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete nur dann verträglich sind, „sofern die beschriebenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen sicher umgesetzt werden.“

Die Forderung „tiersicherer“ Abfallbehälter ist schön, genügt jedoch nicht. Schon jetzt wird Abfall an den Straßenrändern und Büschen im Bereich der Parkplätze vorgefunden. Dieser wird mit einer Zunahme der menschlichen Nutzung zunehmen. Das gilt insbesondere für

Essensreste, die als vermeintlich unschädlicher Bioabfall in der Natur entsorgt werden. Auch hier wird der Faktor Mensch unterschätzt, so dass eine notwendige Überwachung fehlt.

In dem gesamten Zeitraum der Datenerfassung für das Gutachten gab es wiederholt und teilweise massive Verstöße gegen Regelungen mit dem Schutzzweck Naturschutz. Es ist davon auszugehen, dass diese Verstöße sich negativ auf die eigentlich vorhandenen Bestände an Brut- und Rastvögeln ausgewirkt haben. Somit ist die Datengrundlage für das Gutachten unbrauchbar und somit auch das Gutachten selbst. Bereits deshalb sind die Planungen rechtswidrig.

Die Stiftung Naturschutz, welche das LIFE Limosa Projekt in dem gegenständlichen Gebiet durchführt, ist trotz Hinweises seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht beteiligt worden und findet in dem gesamten FFH-Gutachten mit keinem Wort Erwähnung. Die Berichte der Stiftung Naturschutz zu den Brutbestandsentwicklungen der wertgebenden Wiesenvogelarten, wie Uferschnepfe und Kampfläufer, und möglichen Ursachen für deren Bestandsrückgänge finden keine Erwähnung. Das Gutachten ist daher fehlerhaft und unbrauchbar, weshalb die Planungen rechtswidrig sind.

Die Tatsache, dass der Speicherkoog nach Angaben der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein der einzige Ort Schleswig-Holsteins – und damit wohl Deutschlands – ist, in dem Kampfläufer sich noch erfolgreich reproduzieren, ist in keiner Weise erwähnt worden oder ihr gar Rechnung getragen worden. Unter Punkt 3.2 Rastvögel wird am Ende (S. 40) lediglich beiläufig erwähnt, dass der Speicherkoog eine besondere Bedeutung für den Kampfläufer hat. Laut Ole Thorup, international anerkannter Wiesenvogel-Experte, ist der Speicherkoog Dithmarschen für Wiesenvögel das bedeutendste Gebiet im gesamten (international betrachtet!) Wattenmeerbereich (Stand 2016). Die enorm hohe Bedeutung des Gebiets wird bei den gesamten Planungen völlig verkannt.

Als eine der umzusetzenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen nennt das Gutachten die „Beibehaltung der Sperrung des Deichverteidigungsweges für den öffentlichen Verkehr“ (S. 116). Die Beibehaltung des status quo kann aber keine Schadensbegrenzungsmaßnahme sein.

Als weitere Schadensbegrenzungsmaßnahme ist genannt, dass die „nur geduldete Parksituation am Odinsloch“ zu regeln sei. Es kann aber kein Ausgleich von Verschlechterungen dadurch erfolgen, dass nun geltendes Recht eingehalten werden muss. Geltendes Recht ist immer einzuhalten. Ein Ausgleich von Verschlechterungen muss darüber hinaus ausgeglichen werden.

In der FFH-VP wird angenommen (S. 117), dass die Akzeptanz für Reglementierungen mit einer verständlichen und aufklärenden Informationsvermittlung z.B. durch Flyer steigt. Diese Annahme ist so nicht zutreffend. Es ist vielmehr wissenschaftlich nachgewiesen, dass derartige Informationen gerade diejenigen, die sie am dringendsten benötigen hätten, nicht interessieren und ignoriert werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Besucher Informationsangebote annehmen und die Information tatsächlich zu einem vernünftigen Verhalten führt.

Insgesamt enthält die FFH-VP viele Annahmen, die nicht durch Literatur/Quellenangaben belegt sind. Andere Daten, wie z.B. die erhobenen Zahlen zur Verkehrsprognose, sind veraltet, Belegungsprognosen fraglich, und eine Herabsetzung der Habitatsignung um 25 % wird ohne Begründung festgestellt.

Im Übrigen weist das Gutachten denselben Mangel wie die Vorprüfung auf: Zwar werden zu Beginn ausgiebig die Vogelarten, deren Schutzstatus und gesetzliche Regelungen und deren Voraussetzungen genannt und erläutert. Es fehlt aber einer Subsumtion, aufgrund derer man das Ergebnis, zu dem das Gutachten kommt, argumentativ nachvollziehen könnte. Der hintere Teil des Gutachtens genügt nicht den Ansprüchen des ersten Teils.

Der Tatsache, dass heutzutage der Freizeittourismus im Vergleich zu den Zeiten, als der Speicherkoog eingedeicht wurde und die Nutzungen geregelt wurden, stark zugenommen hat, wird keine Rechnung getragen. Selbst seit Erstellung des Managementplans haben sich die Umstände erheblich verändert.

Die FFH-VP geht zwar umfangreich auf den Verkehr ein und stellt Prognosen dazu an. Dass der Verkehr schon jetzt Verkehrsoffer in quantitativ und qualitativ erheblichem Maße (Sumpfohreule, Uferschnepfe, Schwarzkehlchen, Eisvogel), wird nicht erwähnt und nicht weiter behandelt – auch nicht im Zusammenhang mit der geforderten Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Insbesondere, aber nicht nur auf der Hafestraße sterben jährlich tausende von Amphibien während der Amphibienwanderung über die Straße. Die Planer beabsichtigen eine Belebung der Meldorfer Innenstadt. Das impliziert, dass die Gäste der Ferienhaussiedlung abends in Meldorfer Restaurants essen gehen. Sie werden aber auch Tagesausflüge in die Umgebung machen und in der Dämmerung und nachts zurück in den Speicherkoog zu der Ferienhaussiedlung fahren. Fahren sie mit Fernlicht, ist dies eine erhebliche Lichtimmission. Fahren sie ohne Fernlicht, besteht die erhöhte Gefahr eines Wildunfalls. Ob mit oder ohne Fernlicht und ob 40 km/h oder 50 km/h spielt für die wandernden Kröten keine entscheidende Rolle. Ab einer Geschwindigkeit von 30 km/h werden wegen des Luftsogs selbst die Amphibien durch Zerreißen der inneren Organe getötet, die nicht unmittelbar mit den Reifen überrollt werden, sondern sich unter den Fahrzeugen befinden.

Die Pläne, weitere Übernachtungsmöglichkeiten zu schaffen, können auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass für den Speicherkoog wegen der Nähe zum Wattenmeer, welches den Titel UNESCO Weltnaturerbe trägt, eine Tourismusstrategie zu entwickeln sei. Die Forderung, eine Tourismusstrategie zu entwickeln, besagt keinesfalls, dass eine Strategie zu entwickeln ist, die den Tourismus zusätzlich fördert. Eine Strategie kann nämlich auch sein, ganz bewusst den Tourismus nur behutsam stattfinden zu lassen, um den Titel UNESCO Weltnaturerbe nicht zu gefährden. Auch der LEP 2010, der den Speicherkoog als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung darstellt, rechtfertigt keine Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten. Im Speicherkoog findet bereits Tourismus statt. Die touristische Nutzung des Speicherkoogs wird seitens des BUND durchaus in einem gewissen Rahmen zugestanden und im Hinblick auf störungsfreie Umweltbildungsmaßnahmen befürwortet. Für eine touristische Nutzung in naturverträglicher Weise sind Übernachtungsmöglichkeiten im Gebiet jedoch weder erforderlich noch zulässig. Bereits die jetzige touristische Nutzung übersteigt das naturschutzfachlich vertretbare Maß. Die meisten

Menschen, die den Speicherkoog touristisch nutzen, wissen dessen naturschutzfachlichen Wert nicht zu schätzen. Das führt zu Verhalten, welches dem Gebiet schadet.

Ob das angestrebte Besucherlenkungskonzept tatsächlich und nicht nur in der Theorie für die Verträglichkeit der Nutzungen sorgen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Bereits bei der Annahme, dass Besucher keine Katzen mit in den Urlaub bringen, irrt der Verfasser. Sowohl an der Badestelle Nordermeldorf als auch an der Badestelle Elpersbüttel konnte beobachtet und dokumentiert werden, dass Camper ihre Katze mitgebracht hatten. Im Falle Elpersbüttel kam diese am frühen Morgen aus dem Gebüsch und schlüpfte dann durch den offen gehaltenen Spalt der Schiebetür des Campers – vor den Augen einer Gruppe Exkursionsteilnehmer. Dieses Beispiel zeigt, dass der Kreativität der Besucher keine Grenzen gesetzt sind. Selbst ein prinzipiell gutes Besucherlenkungskonzept wird nicht in der Lage sein, alle derartigen Fälle vorherzusehen und zu berücksichtigen. Somit ist aber auch keine naturschutzverträgliche Nutzung gewährleistet. Selbst wenn der Verfasser des Gutachtens annimmt, dass nur in der Regel keine Katzen mitgenommen werden, so wird verkannt, dass bereits bei einer ausnahmsweise mitgebrachten Katze nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie Bruten zerstört und Jung- und Altvögel tötet. Das wäre inakzeptabel und nicht mit den Schutzziele zu vereinbaren. Im Übrigen wäre nicht nachvollziehbar, weshalb für Hunde ein genereller Leinenzwang verhängt wird (den wir ausdrücklich begrüßen), aber toleriert oder zumindest in Kauf genommen wird, dass Katzen Vögel töten.

Zu dem hier konkret gegenständlichen Vorhaben am Meldorfer Hafen ist zu sagen, dass dieses Projekt sich wegen der hohen Zahl an Häusern und somit zu erwartenden Menschen wohl am massivsten auf den Speicherkoog insgesamt und somit auf das EU-Vogelschutzgebiet und die Naturschutzgebiete auswirken wird.

Die Verkehrsprognose geht von 54 Ferienhäusern und 16 Hausbooten mit insgesamt 180 Betten aus. Nach den eigenen Angaben aus den Planungsunterlagen wird bei einer Auslastung von nur 55 % mit zusätzlichen 231 Pkw-Bewegungen pro Tag gerechnet. Insgesamt wird mit einer Verdreifachung des Pkw-Verkehrs auf der Hafestraße (Zufahrt A) und auch der Deichstraße (Zufahrt B) gerechnet – sowohl in der Nebensaison, als auch in der Haupt- und in der Herbstsaison. An Spitzentagen wird mit 4.551 Pkw-Bewegungen pro Tag gerechnet – fast eine Verdoppelung der Anzahl bisher. Abgesehen von den Gefahren der Autos für die Tiere, die von den Autos erfasst werden könnten, und den Auswirkungen auf die Gebiete unmittelbar neben den Straßen, bleibt offen, wie sich die Abgase auf die Lebensraumqualität auswirkt. Stickstoffeintrag könnte sich direkt insbesondere auf die Vegetation (nicht nur Queller, Orchideen) auswirken, indirekt somit aber auch auf die Bodenbrüter (Gras zu dicht). Die FFH-VP geht lediglich davon aus, dass Stickstoffeinträge keine Auswirkung auf Salzwiesen und Quellerwatt haben. Weitere Auswirkungen sind zu prüfen.

Mit dem Bau der Ferienhäuser wird Lärm einhergehen, der sich störend auf die umliegenden Gebiete auswirken wird. Dabei ist nicht nur mit Lärm im Planungsgebiet zu rechnen. Die Anfahrt von Lastwagen u. ä. durch den Speicherkoog wird sich großflächig auswirken. Im frühen Frühjahr finden sich noch Wintergäste im Gebiet. Dann kommen Zugvögel hinzu, die in der Meldorfer Bucht rasten. Zur gleichen Zeit beginnen einigen Vogelarten

bereits mit der Besetzung ihrer Brutreviere und Balz. Es folgt die Jungenaufzucht. Nicht wenige Arten brüten mehrfach hintereinander, während bereits einige Arten aus ihren Brutgebieten im hohen Norden wieder im Gebiet rasten, bevor sie weiter gen Süden ziehen. Und schließlich treffen die Wintergäste ein. Der Speicherkoog ist ganzjährig für die europäischen Vogelarten von Bedeutung. Wir befürchten durchaus größere Auswirkungen als das im Gutachten angenommen wird.

In unserer Stellungnahme zu dem Projekt an der Badestelle Nordermeldorf hatten wir bemängelt, dass der Kampfläufer nicht als Brutvogel, sondern lediglich als Rastvogel in dem Gutachten berücksichtigt wurde. In der Bewertung unseres Einwands wird darauf verwiesen, dass dort zuletzt keine Kampfläufer mehr gebrütet hätten. Das ist so nicht richtig. Die Flächen im Odinsloch waren in den letzten Jahren meist verhältnismäßig trocken. Zum Teil war das gesamte Gewässer komplett ausgetrocknet. Zuletzt hatte die Feuerwehr Wasser aus dem gegenüberliegenden Gebiet über die Straße in das Odinsloch gepumpt. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserstands wurden ergriffen. Hier balzen jährlich u.a. Kampfläufer. Aus dem LIFE Limosa Bericht 2021 von Ole Thorup geht hervor, dass von einem Brutpaar des Kampfläufers im Bereich Odinsloch auszugehen ist. Angesichts des für das gesamte Gebiet aufgrund der EU-Vorschriften bestehenden Verbesserungsgebots ist davon auszugehen, dass die Bedingungen für die Kampfläufer und Uferschnepfen weiterhin verbessert werden. Die Tatsache, dass dort in den letzten Jahren kaum Bruten dieser beiden Arten stattgefunden haben, darf keinesfalls dazu führen, diesen schlechten Status zu akzeptieren und bei den Planungen davon auszugehen, dass hier keine Uferschnepfen und Kampfläufer mehr brüten. Der zusätzliche Fahrradverkehr zwischen Hafen und Badestelle Nordermeldorf führt unmittelbar am sog. „Odinsloch“ vorbei. Wir schlagen daher vor, den Radverkehr auf diesem Abschnitt parallel zum Deich entlang zu führen.

Bezüglich der Hafenstraße kommt hinzu, dass im Frühjahr und im Herbst tausende von Erdkröten und Fröschen und andere Amphibien die Straße queren. Die Amphibien werden in den Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Lösung durch Krötenzäune hat sich in den vergangenen Jahren als nicht praktikabel herausgestellt, weil die Straße viel zu lang ist und die „Hotspots“ der Krötenwanderung von Jahr zu Jahr variieren. Einen beidseitigen kilometerlangen Krötenzaun über mehrere Wochen zu betreuen, ist nicht zu bewerkstelligen. Eine Zunahme des Verkehrs vor allem abends und nachts, wenn die Besucher zurück zu ihren Ferienhäusern kehren, nachdem sie die Meldorfer Innenstadt belebt haben, sehen wir daher sehr kritisch.

Ein weiterer Punkt, den wir kritisch sehen, sind die geplanten Warften, auf denen die Häuserblöcke errichtet werden sollen. Unklar ist, aus welchem Material die Warften sein sollen. Hier besteht die Gefahr, dass mit dem Material Nährstoffe oder Gifte oder Pflanzenarten in den Koog eingebracht werden, die dem Gebiet schaden. Wir stufen das Gebiet weiterhin als Biotop ein. In den letzten Jahren konnten auch in dem Bereich, in dem die Ferienhäuser errichtet werden sollen, Orchideen (Knabenkräuter) festgestellt werden, was zu berücksichtigen ist.

Fatal ist die Planung, das Abwasser aus der Kläranlage in das Hafenbecken abzuleiten. Über das Hafenbecken wird das Naturschutzgebiet Kronenloch mit Salzwasser gespeist.

Wird nun Abwasser aus der Kläranlage in das Hafenbecken geleitet, gelangt dieses in das Naturschutzgebiet Kronenloch. Das Wasser aus dem Hafenbecken wird also einen geringeren Salzgehalt haben. Hinzu kommt, dass Kläranlagen nicht in der Lage sind, Hormone (z.B. bei Anti-Baby-Pille oder Schilddrüsenmedikamenten) und Antibiotika vollständig zu entfernen. Diese Rückstände würden auf kurzem Wege über das Hafenbecken in das Naturschutzgebiet Kronenloch und anschließend über den Miespeicher in den Nationalpark. Die Gefahren sehen wir auch für den Fall, dass das Abwasser nur bei ablaufendem Wasser in das Hafenbecken fließt. Hier ist eine intensive Prüfung der Auswirkungen erforderlich.

Fachlich nicht nachvollziehbar ist die Veränderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h auf 50 km/h. Die Erfahrung zeigt, dass eine räumlich und zeitlich begrenzte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h im Speicherkoog nicht ausreicht. Selbst an den Strecken und zu den Zeiten, in denen 60 km/h als zulässige Höchstgeschwindigkeit gilt, kam es zu Verkehrsopfern, unter denen sich u.a. eine Uferschnepfe befand. Dass bei einer Verdreifachung des Verkehrs eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit um gerade mal 10 km/h überhaupt einen Effekt haben wird, wird bezweifelt. Nicht ohne Grund ging der Verfasser des Gutachtens davon aus, dass eine Reduzierung auf 40 km/h erforderlich ist. Hier muss davon ausgegangen werden, dass eine Anpassung nur deswegen erfolgte, weil das Projekt andernfalls an der fehlenden Zustimmung der Verkehrsbehörde gescheitert wäre. Die Ausführungen in dem Gutachten vom 09.02.2021 machen keinesfalls den Eindruck, als sei man hier vom „worst case“ ausgegangen. Vielmehr wird nachvollziehbar erklärt, dass und weshalb eine Beschränkung auf lediglich 40 km/h zwingend notwendig ist. Es mag ja sein, dass das Tötungsrisiko bei Fahrgeschwindigkeiten über 50 km/h signifikant steigt. Nicht ohne Grund hat sich die Verfasserin des Gutachtens im Februar 2021 für nur 40 km/h statt 50 km/h entschieden. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich auch, dass bei zulässigen 50 km/h davon ausgegangen werden muss, dass eine Vielzahl der Nutzer diese Geschwindigkeitsbegrenzung nicht einhalten. Bei festen Messgeräten mag in diesem Bereich kurzzeitig die Geschwindigkeit verringert werden. Das kann aber nicht maßgebend sein. Vielmehr ist eine Reduzierung auf 40 km/h erforderlich, um eine tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit von 50 km/h ansatzweise zu gewährleisten.

Bitte halten Sie uns über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden.

gez. Matthies

Mit freundlichen Grüßen
Tanja Matthies